

# **Katastrophenplan für den Kanton Zug**

vom 15. Januar 1985<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 13 des Gesetzes betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Dezember 1983<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Grundsatz**

Die Organisation der Hilfe bei Unglücksfällen und Schadenereignissen ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinden. Bei Ereignissen, die das Ausmass von Katastrophen erreichen, das heisst zu deren Behebung die gemeindlichen Mittel nicht ausreichen, setzt der Kanton seine Organe und Mittel zur Führung, Koordination und Unterstützung der gemeindlichen Massnahmen ein (Anhänge 1 – 3).<sup>3)</sup>

### **1.2 Zweck**

Der Katastrophenplan regelt den automatischen Einsatz und die Zusammenarbeit aller Mittel sowie den nahtlosen Übergang zum Einsatz der Notorganisation.

<sup>1)</sup> GS 27, 659

<sup>2)</sup> BGS 541.1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Jan. 1993

## 1.3 Auslösung

Über die Auslösung des Katastrophenalarms (Anhang 1) entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr in Absprache mit dem an Ort anwesenden Polizeioffizier. Im Notfall ist ein Einzelentscheid möglich. Damit tritt der vorliegende Katastrophenplan in Kraft.<sup>1)</sup>

## 1.4 Einsatzprotokolle

Die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei, die Sanitäts-Leitzentrale 144 sowie die Einsatzleiter halten den Rettungsablauf zeitlich und materiell in einem Einsatzprotokoll fest.<sup>2)</sup>

# 2. Einsatz und Organisation der Katastrophenhilfe

(Anhänge 2 und 3)

## 2.1 Führungsstruktur und Aufgabenzuteilung

### 2.1.1 Katastrophenstab

Mit der Auslösung des Katastrophenalarms wird die Gesamt-Einsatzleitung dem Katastrophenstab übertragen. Dieser besteht aus: dem Polizeikommandanten (als Leiter), dem Feuerwehrinspektor, dem Vertreter Zivilschutz, einem Staatsanwalt, dem Kantonsarzt, dem Informationschef des Kantonalen Führungsstabes, einem Vertreter der betroffenen Gemeinde und je nach Bedarf weiteren Mitgliedern.<sup>2)</sup>

### Auftrag an den Katastrophenstab

Der Katastrophenstab:

- erstellt und betreibt den KP Katastrophenstab (Standort: Verwaltungsgebäude Zuger Polizei);<sup>2)</sup>
- erstellt und betreibt ein Informationszentrum und orientiert die Öffentlichkeit;<sup>1)</sup>
- gewährleistet die Beschaffung, Bereitstellung und Zuteilung der Mittel für den Schadenplatz;<sup>2)</sup>
- setzt den Zivilschutz ein;<sup>2)</sup>
- befasst sich mit der übergeordneten Koordination;

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Jan. 1993

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Febr. 2003

- unterstützt das Schadenplatzkommando und führt die direkt unterstellten Dienste;
- stellt die erforderliche Logistik bereit;
- stellt Kontakte zu den Behörden (Gemeinde / Kanton / Bund) her;
- stellt die frühzeitige Verbindung zur Notorganisation sicher.

### 2.1.2 Schadenplatzkommando

Ein Offizier der Stützpunkt-Feuerwehr ist Schadenplatzkommandant. Er bildet zusammen mit den Einsatzleitern Feuerwehr, Polizei und Sanität sowie mit Fachberatern nach Bedarf das Schadenplatzkommando.<sup>1)</sup>

### Auftrag an das Schadenplatzkommando

Das Schadenplatzkommando:

- erstellt und betreibt den KP Schadenplatz und die innere Abspernung;
- stellt den koordinierten Einsatz der Hilfskräfte auf dem Schadenplatz sicher;
- führt die unterstellten und zugewiesenen Formationen und Einsatzmittel;<sup>2)</sup>
- legt in der ersten Phase den Standort der Sanitätshilfsstelle fest;<sup>1)</sup>
- betreibt die zugehörige Logistik.

## 2.2 Einsatzmittel und Aufgaben auf dem Schadenplatz

### 2.2.1 Feuerwehr

Mittel: Gemeindefeuerwehren, Stützpunkt-, Betriebs- und Nachbarfeuerwehren

Aufgaben: Retten, Bergen, Schadenbekämpfung, innere Abspernung, Warteräume für Fahrzeuge, Aufbau der Sanitätshilfsstelle, Patiententransport in die Sanitätshilfsstelle, Sicherstellen der Infrastruktur San Hist<sup>1)</sup>

### 2.2.2 Sanitätsdienst Front<sup>1)</sup>

(Anhänge 4 und 5)

Mittel: Rettungsdienst RDZ, andere Rettungsorganisationen, Ärzte, Feuerwehrsanität

Aufgaben: Erstversorgung der Verletzten, Festlegen der Berge- und Rettungsprioritäten

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Febr. 2003

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Jan. 1993

## 541.13

### 2.2.3 Sanitätshilfsstelle<sup>1)</sup>

(Anhänge 4 und 5)

Mittel: Rettungsdienst RDZ, andere Rettungsorganisationen, Ärzte, Feuerwehrsantität, Milizpersonal Sanitätshilfsstelle

Aufgaben: Triagieren, Behandeln der Patienten und Erstellen der Transportfähigkeit, Betreiben und Leiten der Sanitätshilfsstelle, Durchführen der Sanitätstransporte

### 2.2.4 Weitere Mittel

Mittel: – Technische Dienste von Kanton und Gemeinden  
– Technische Betriebe<sup>1)</sup>  
– Zivilschutzorganisation Kanton (ZSO Kanton)<sup>1)</sup>  
– Truppe um Raum (Spontanhilfe)<sup>2)</sup>  
– weitere Mittel

Aufgaben: Unterstützung der Einsatzmittel auf dem Schadenplatz

### 2.2.5 Polizeidienst Front

(dem Schadenplatzkommando zur Zusammenarbeit zugewiesen)

Mittel: Zuger Polizei<sup>1)</sup>

Aufgaben: Sicherung, Untersuchung, Identifikation

## 2.3 Einsatzmittel ausserhalb des Schadenplatzes

### 2.3.1 Kommando Rückwärtiges<sup>1)</sup>

Führung: Pol Of Zuger Polizei (SC KS)

Auftrag: – vertritt die Interessen der unterstellten Bereiche «Kommando Rückwärtiges» und sofern notwendig des Pol D Front;  
– erstellt und betreibt das «Kommando Rückwärtiges»;  
– stellt mit minimalen Kräften den Bereich «Allg Pol D» sicher;  
– führt und koordiniert in den unterstellten Fachbereichen;  
– koordiniert mit dem Pol D Front.

### 2.3.2 Allgemeiner Polizeidienst

(Pol D Rück)

Mittel: Zuger Polizei, zugewiesene Mittel<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Febr. 2003

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Jan. 1993

Aufgaben: äussere Absperrung, Verbindungen von Schadenplatzkommando und Sanitätshilfsstelle zu Katastrophenstab, Information, Medienarbeit, Koordination Einsatzmittel, Nachrichtenbeschaffung und -bearbeitung<sup>1)</sup>

### 2.3.3 Information<sup>1)</sup>

Mittel: Zuger Polizei, Info-Team KFS, ZSO Kanton, Care-Org, weitere zugewiesene Mittel

Aufgaben: Führen eines Informationszentrums, Vorbereiten der Information für die Bevölkerung

### 2.3.4 Logistik / Betreuung<sup>1)</sup>

Mittel: Logistik- und Betreuungsformationen ZSO Kanton, weitere zugewiesene Mittel

Aufgaben: Organisation und Koordination (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden)

- der Verpflegung von Einsatzkräften, Verwundeten, Obdachlosen und Betroffenen;
- der Betreuung von Obdachlosen;
- der Beschaffung von Kleidern usw.;
- der Bereitstellung von Ruheräumen für Einsatzkräfte;
- weiterer Logistikaufgaben.

### 2.3.5 Care-Organisation<sup>1)</sup>

(Anhang 6)

Mittel: Betreuungs-Kader der ZSO Kanton, Debriefing der Blaulichtorganisationen, Betreuer organisierter Care-Teams, verschiedene Dienstleistungen CareLink

Aufgaben:

- Betrieb Hotline und Sorgentelefon;
- Organisation von Betreuungsstellen;
- psychologische Betreuung und Unterstützung der Opfer und Angehörigen;
- psychologische Betreuung der Einsatzkräfte;
- Führen einer Personen-Datenbank.

## 2.4 Aufgaben der Gemeinden (GFS)

Die Einwohnergemeinden erfüllen die vom Katastrophenstab zugewiesenen Aufgaben. Es betrifft dies insbesondere:<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Febr. 2003

## **541.13**

- die Mitarbeit in den Betreuungs- und Logistikaufgaben;
- die Mitarbeit im Betrieb der Leichensammelstelle;
- die Unterstützung in der Durchführung grossräumiger Evakuationen.

### **3. Übergang zur Notorganisation und Rückführung<sup>1)</sup>**

#### **3.1 Übergang zur Notorganisation**

Falls sich das Ereignis zu einer besonders oder ausserordentlichen Lage entwickelt, bei der in einzelnen oder zahlreichen Bereichen und Sektoren die Mittel gemäss Katastrophenplan zur Bewältigung nicht mehr genügen, kann der Regierungsrat den Einsatz der Notorganisation beschliessen. Die Gemeindebehörden ihrerseits können selbstständig über den Einsatz der gemeindlichen Notorganisation entscheiden.

#### **3.2 Rückführung in die Verantwortung der Einwohnergemeinde**

Der Katastrophenstab (KS) resp. der Kantonale Führungsstab (KFS) beantragt den zuständigen Behörden (Kanton und Gemeinden) den Zeitpunkt der Rückführung der Verantwortung für die Erledigung der Abschlussmassnahmen in die Zuständigkeit der betreffenden Gemeinde(n).

### **4. Sicherstellen der Einsatzbereitschaft**

#### **4.1 Arbeitsgruppe Katastrophenplan**

Die ständige Arbeitsgruppe Katastrophenplan, bestehend aus je einem Vertreter der Stabsstelle der Notorganisation, der Zuger Polizei<sup>1)</sup>, des Feuerwehrenspektorates, der Stützpunktfeuerwehr<sup>2)</sup>, des kantonsärztlichen Dienstes, des Rettungsdienstes<sup>2)</sup> und des Amtes für Zivilschutz und Militär, hat das laufende Funktionieren des Katastrophenplanes sicherzustellen. Im Besonderen hat sie die Katastrophenorganisation in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht laufend zu überprüfen, eine Ausbildungsplanung Katastrophenhilfe zu erstellen sowie entsprechende Anträge auszuarbeiten.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Febr. 2003

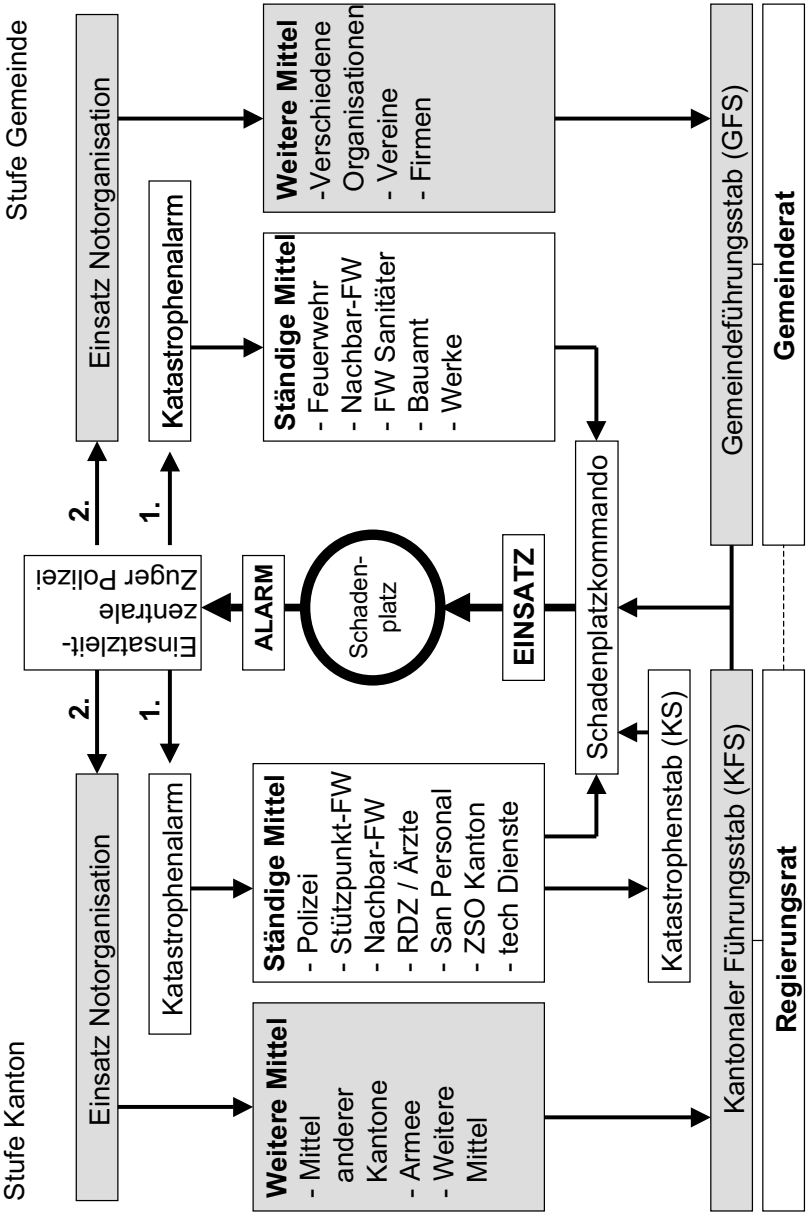
<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Jan. 1993

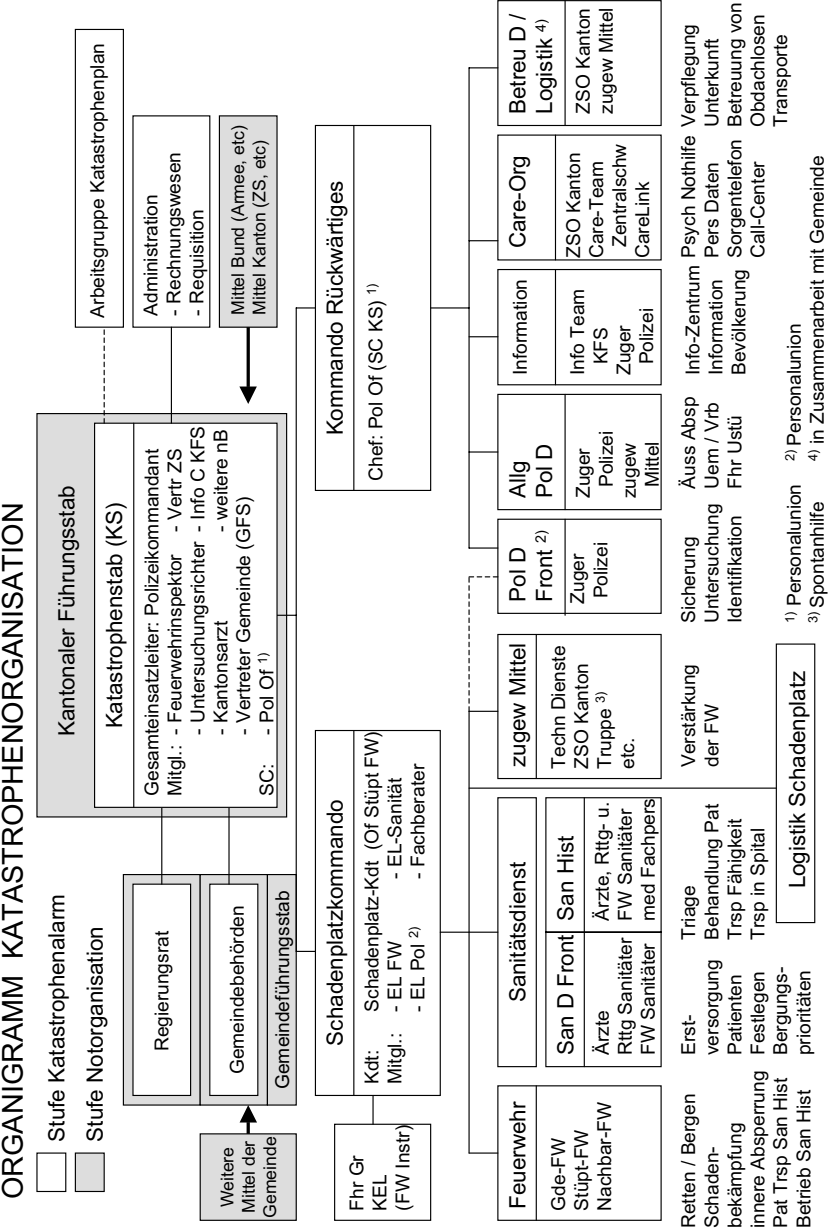
**4.2 Einsatzorganisationen<sup>1)</sup>**

Die Einsatzorganisationen ihrerseits haben durch interne Ausbildung ihre Einsatzbereitschaft im Rahmen des Katastrophenplanes jederzeit sicherzustellen. Sie können zu kombinierten Übungen des Kantons herangezogen werden.

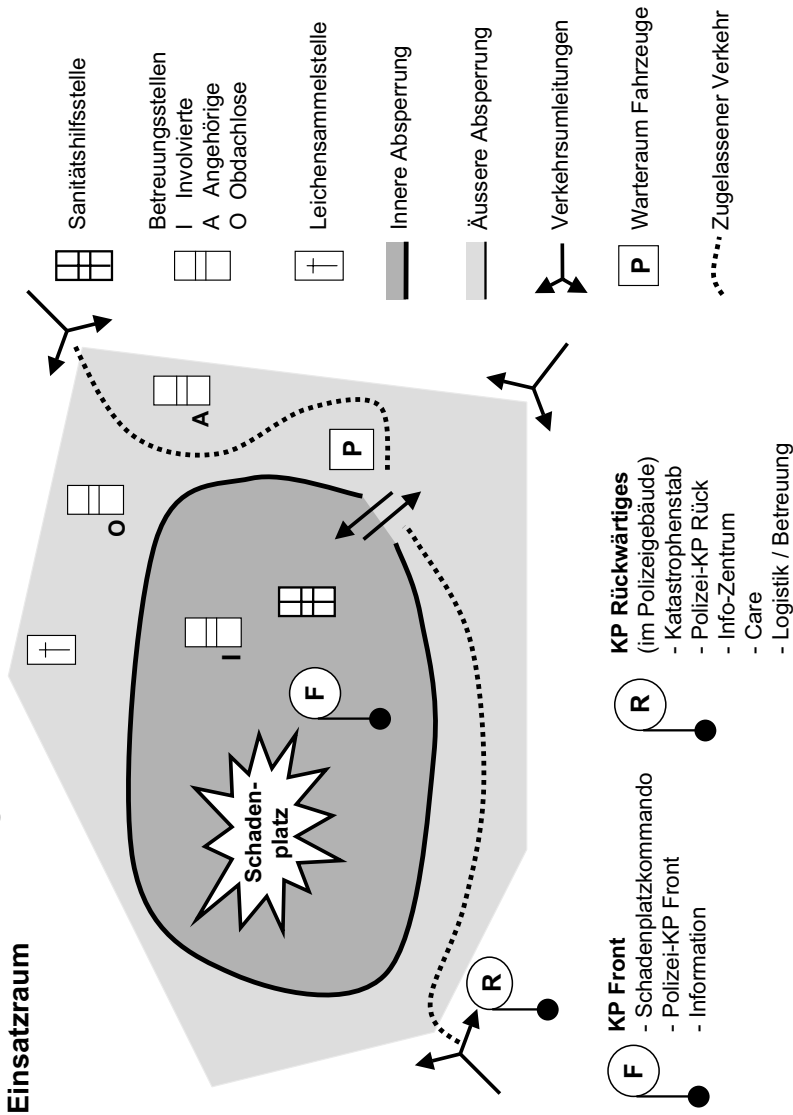
<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Febr. 2003

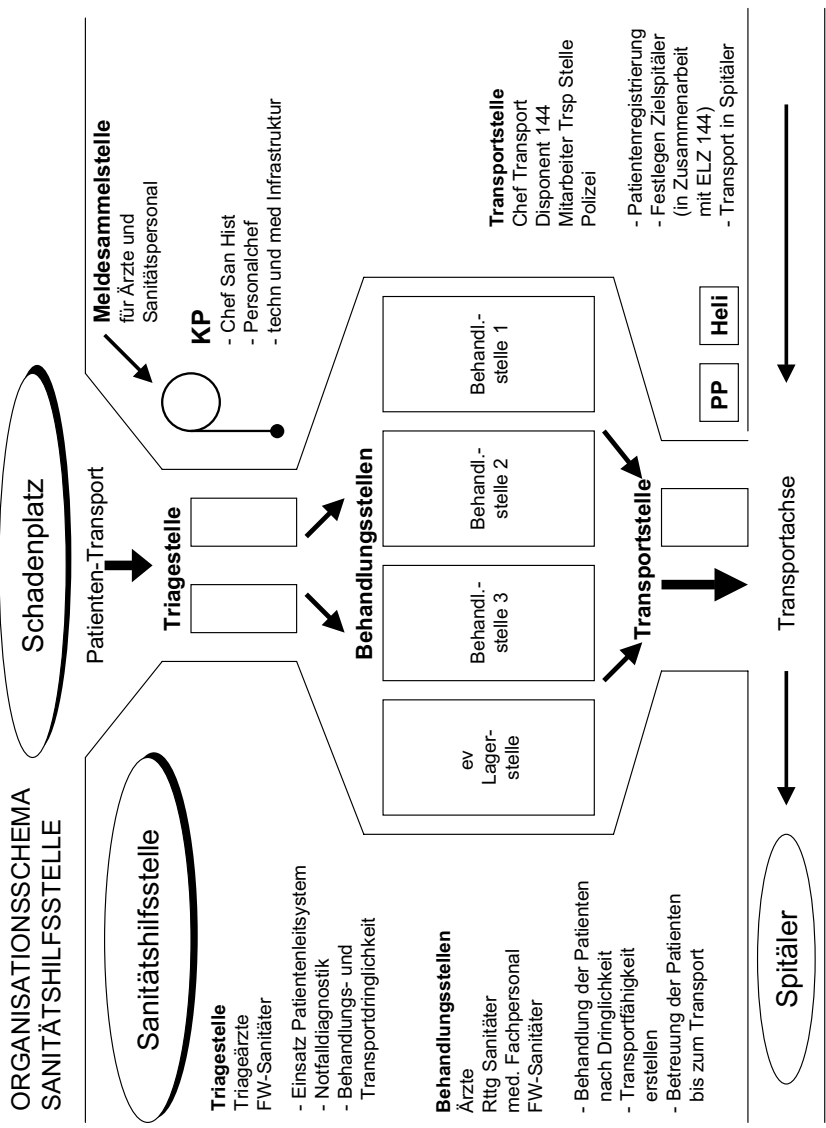
Ablauf der Katastrophenhilfe im Kanton Zug

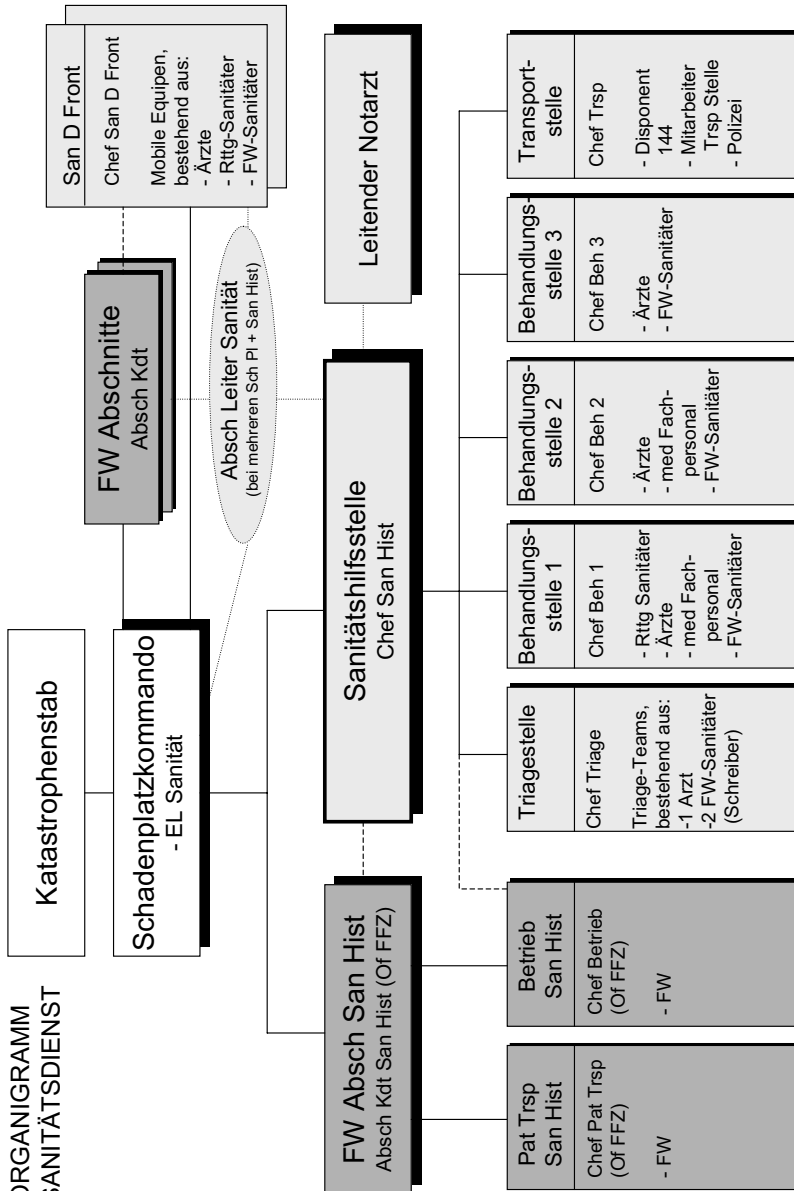




Räumliche Gliederung  
Einsatzraum







ORGANIGRAMM  
CARE-ORGANISATION

